

Hallenbad Kilchberg Badeordnung

vom 7. Februar 2017

Inhaltsverzeichnis

ART. 1. ZWECK	3
ART. 2. BADEGÄSTE	3
ART. 3. ÖFFNUNGS- UND BETRIEBSZEITEN	3
ART. 4. EINTRITTSPREISE	3
ART. 5. BADEBEKLEIDUNG	3
ART. 6. HYGIENE.....	4
ART.7. VERHALTEN IM BAD UND IM WELLNESSBEREICH	4
ART. 8. WELLNESSBEREICH UND LIEGEWIESE	4
ART. 9. SCHULEN, VEREINSSPORT UND KURSE	4
ART. 10. HAFTUNG	5
ART. 11. MELDEPFLICHT	5
ART. 12. INKRAFTTRETEN	5

Generelle Anmerkungen:

Der Gemeinderat Kilchberg revidiert, gestützt auf § 22, Ziff.11 der Gemeindeordnung vom 12. Juli 2005, die folgende Badeordnung für das Hallenbad. Diese ersetzt die bisherige Badeordnung vom 26. Mai 2015.

Bei der Beschreibung von personenbezogenen Funktionen wurde der Einfachheit halber stets die männliche Form gewählt.

Art. 1. Zweck

Die Badeordnung bezweckt Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit im Hallenbad. Die Badeordnung, die Anordnungen der Badangestellten und die Hinweistafeln sind verbindlich. Badegäste, die sich ungebührlich verhalten oder zu Beanstandungen Anlass geben, können von Badangestellten weggewiesen werden. Verstösse gegen dieses Reglement können durch den Betriebsleiter - unter Orientierung des Gesundheitsvorstehers - für kürzere oder längere Zeit mit einem Besuchsverbot geahndet werden.

Art. 2. Badegäste

Kinder unter 10 Jahren haben nur in Begleitung Erwachsener Zutritt. Diese stellen die Aufsicht der Kinder während des gesamten Aufenthaltes im Hallenbad sicher.

Nichtschwimmer dürfen nur die Nichtschwimmerbecken benützen.

Personen mit offenen Wunden oder ansteckenden Krankheiten sowie Betrunkene werden nicht ins Hallenbad zugelassen. Wer an gesundheitlichen Störungen leidet, darf das Bad nur in Begleitung einer Aufsichtsperson benützen.

Gruppen betreten und verlassen das Hallenbad geschlossen und in Begleitung einer Aufsichtsperson. Diese trägt während des gesamten Aufenthaltes die Verantwortung für die Gruppenmitglieder.

Art. 3. Öffnungs- und Betriebszeiten

Die Öffnungszeiten werden vom Gemeinderat festgelegt und sind der Öffentlichkeit bekanntzugeben (Anschläge, Publikationen, Internet: www.hallenbad-kilchberg.ch).

Durch lösen eines Eintrittes wird die Badeordnung vollumfänglich anerkannt.

Art. 4. Eintrittspreise

Die Eintrittspreise werden vom Gemeinderat festgelegt und sind der Öffentlichkeit bekanntzugeben (Anschläge, Publikationen, Internet: www.hallenbad-kilchberg.ch).

Einzeleintritte berechtigen zum einmaligen ununterbrochenen Eintritt.

Für verlorene oder nicht ausgenützte Abonnements erfolgt keine Rückerstattung. Verlorene persönliche Halb- und Jahreskarten werden gegen eine Gebühr ersetzt.

Art. 5. Badebekleidung

In den Schwimmhallen und in den Duschbereichen ist der Aufenthalt nur in Badkleidern und ohne Schuhe gestattet. Das Umkleiden hat in den Garderoben zu erfolgen.

Auch Kleinkinder haben Badkleider oder -windeln zu tragen.

Art. 6. Hygiene

Vor dem Betreten der Schwimmhallen und nach Benützung der Toilette ist das Duschen obligatorisch. Das Tragen von Unterwäsche unter den Badkleidern ist verboten.

Die Verwendung von Seife und anderen Körperpflegemitteln ist nur im Duschaum gestattet. Der Gebrauch von Sonnenschutzmitteln und ähnlichem ist vor dem Baden untersagt.

Sämtliche Räume des Hallenbades sind rauchfrei.

Art.7. Verhalten im Bad und im Wellnessbereich

Die Badegäste haben alles zu unterlassen, was der Sicherheit zuwiderläuft und andere Besucher belästigt.

Inbesondere sind untersagt:

- Betrieb von Radios und Abspielgeräten (ausser dezent in Kursen), Musikinstrumenten und Mobiltelefonen
- Essen, Trinken und Kaugummi kauen ausserhalb des Bistros
- jegliche Verunreinigung
- Mitbringen von Tieren (ausgenommen Empfangsbereich/Bistro)
- andere in Becken zu stossen oder sonstigen Unfug zu treiben
- Ballspielen und Herumrennen auf den Beckenumgängen
- seitliches Hineinspringen ins Schwimmerbecken und Kopfsprünge in die Nichtschwimmerbecken
- Fotografieren zu Erwerbszwecken ohne Erlaubnis der Betriebsleitung sowie Fotografieren von anderen Badegästen ohne deren ausdrückliche Zustimmung
- der Gebrauch von Mermaid-Kostümen
- der Gebrauch von Schwimmhilfen wie Flossen und Schnorchel im Schwimmerbecken, ausser zu Trainingszwecken

Art. 8. Wellnessbereich und Liegewiese

Die Benützung des Wellnessbereichs wird soweit erforderlich separat geregelt.

Der Gebrauch von Sport- und Spielgeräten auf der Liegewiese ist gestattet, darf aber andere Badegäste nicht stören.

Art. 9. Schulen, Vereinssport und Kurse

Die Benützung des Hallenbades durch Schulen, Vereine und Kursanbieter wird in separaten Wasservereinbarungen geregelt.

Kommerzieller Schwimmunterricht für Privatpersonen mit mehr als einer Person ist ohne Wasserreservierung nicht erlaubt.

Über Reservationen / Betriebseinschränkungen von Schwimmbahnen, Sprunggrube und Nichtschwimmerbecken gibt der Belegungsplan Auskunft. Dieser ist der Öffentlichkeit bekanntzugeben (Anschläge, Publikationen, Internet: www.hallenbad-kilchberg.ch).

Art. 10. Haftung

Der Besuch und die Benützung der Badeanlage erfolgt auf eigene Verantwortung und Gefahr. Es besteht keine permanente Badeaufsicht.

Die Gemeinde Kilchberg lehnt insbesondere jegliche Haftung ab für

- a. Schäden und Unfälle, die bei Benutzung der Schwimm- und Sprunganlagen, der Spielgeräte oder sonstiger Einrichtungen des Bades entstehen.
- b. Schäden und Unfälle, die Dritte verursachen (Diebstahl, Sachbeschädigungen, Verletzungen bei Ballspielen usw.).
- c. Schäden und Unfälle, die aus der Nichtbeachtung dieser Badeordnung entstehen.

Dieser Haftungsausschluss gilt nicht, sofern der Gemeinde Kilchberg oder dessen Personal Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen werden kann,

Den Badegästen wird empfohlen, die Baderegeln der Schweizerischen Lebensrettungs-Gesellschaft SLRG jederzeit einzuhalten.

Wertgegenstände können in den dafür bestimmten abschliessbaren Wertsachenkästen aufbewahrt werden. Die Gemeinde Kilchberg haftet nicht für entwendete oder verlorene Gegenstände. Fundgegenstände sind den Badangestellten oder dem Empfangsteam abzugeben. Dieses leitet nicht abgeholte Wertgegenstände periodisch an das Fundbüro der Gemeinde Kilchberg weiter. Lieengelassene Spielsachen, Badkleider und -tücher werden gewaschen und drei Monate aufbewahrt.

Die Anordnungen der Badangestellten und die Hinweistafeln sind verbindlich. Über Folgen von Zuwiderhandlungen orientiert Ziff. 1 dieser Badeordnung.

Für Beschädigungen oder Verunreinigungen haften die Fehlbaren, bei Minderjährigen deren Eltern oder Verantwortliche.

Art. 11. Meldepflicht

Bei Unfällen, Beschädigungen, Verunreinigungen und anderen besonderen Vorkommnissen sind die Badangestellten unverzüglich zu verständigen.

Art. 12. Inkrafttreten

Diese Badeordnung für das Hallenbad wurde durch den Gemeinderat am 7. Februar 2017 revidiert und ersetzt die Badeordnung vom 26. Mai 2015

Kilchberg, 7. Februar 2017

GEMEINDERAT KILCHBERG

Martin Berger
Gemeindepräsident

Peter Vögeli,
Gemeindeschreiber